

HÖRBÜCHER, HÖRSPIELE & VERGLEICHBARE PRODUKTIONEN DOWNLOAD UND STREAMING

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von On-Demand Angeboten für Hörbücher, Hörspiele und vergleichbare Produktionen via Download und/oder Streaming im Wege eines sogenannten unlimitierten Abonnements

Tarif VR-OD 12

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

21.07.2022

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich

1. für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „Musikwerk“ oder „Musikwerke“) im Rahmen von On-Demand Angeboten, die den Download von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen, wie z.B. geführten Meditationen, (im Folgenden insgesamt auch „Musikinhalt“ oder „Musikinhalte“) bei dem/der Endnutzer/-in über internet- oder mobilfunkbasierte Services zum Gegenstand haben. Der Download bezeichnet sowohl das endgültige als auch das temporäre Abspeichern eines Musikinhaltes auf einem Speichermedium des/der Endnutzer/-in. Die Vergütungssätze gelten gemäß Ziffer II. 2. c) auch für limitierte Download-Abonnements.
2. für kostenpflichtige unlimitierte Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) für Musikinhalte zum Abruf im Streaming-Verfahren mit eingeschränkter Vervielfältigungsmöglichkeit („Subscription Hörbuch/-spiel-on-Demand“ oder „S-HoD“).

Ein Hörbuch, Hörspiel oder eine vergleichbare Produktion, wie z.B. eine geführte Meditation, im Sinne dieses Tarifs liegt dann vor, wenn gesprochener Text, unabhängig ob dramatisiert, gelesen oder anderweitig redaktionell gestaltet, mit Musikwerken verbunden wird. Die Musik steht hierbei regelmäßig nicht alleine im Mittelpunkt.

Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbare Produktionen können aus einem oder mehreren Kapiteln bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt (z. B. bei der Gesamtspieldauer) (nachfolgend „Produkt“).

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das Angebot von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind Nutzungen von Musikwerken im Rahmen von On-Demand Angeboten, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in den Anwendungsbereich des VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8, VR-OD 9, VR-OD 10 oder VR-OD 14 fallen.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht, je nach Nutzungsart:

- a) durch die Vervielfältigung von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- b) durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen,
- c) durch das Übermitteln von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen,
- d) durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen durch den/die Endnutzer/-in und/oder
- e) durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikinhalten durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Vergütung für den Download von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen

- a) Regelvergütung für den Download eines Hörbuches, Hörspiels oder einer vergleichbaren Produktion
Die Regelvergütung beträgt 8,5% der Bemessungsgrundlage unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils des Hörbuches, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.
- b) Mindestvergütung für den Download eines Hörbuchs, Hörspiels oder einer vergleichbaren Produktion
Die Mindestvergütung beträgt 0,008 € pro Minute der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.
- c) Vergütungsbestimmungen für „limitierte Abonnements“
 - aa) Begriffsbestimmung
Ein „limitiertes Abonnement“ liegt vor, wenn der/die Endnutzer/-in für einen bestimmten, gegebenenfalls sich wiederholenden Zeitraum ein festgelegtes Kontingent konkreter Abrufmöglichkeiten erwirbt, mit dem er entweder ausschließlich frei wählbare Produkte („homogene Abonnements“) oder auch andere Inhalte (z. B. Spiele, Applikationen) oder audiovisuelle Inhalte („heterogene Abonnements“) im Wege des Downloads abrufen kann.
 - bb) Regelvergütung für limitierte Abonnements
Für die Regelvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2. a)
 - cc) Mindestvergütung für limitierte Abonnements
Für die Mindestvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2. b).

3. Vergütungsbestimmungen für Streaming in unlimitierten Abonnements

- a) Regelvergütung für das Streaming eines Hörbuches, Hörspiels oder einer vergleichbaren Produktion in unlimitierten Abonnements

Die Regelvergütung beträgt 12,5 % der Bemessungsgrundlage unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils der auf der Plattform öffentlich zugänglich gemachten Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbarer Produktionen. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

- b) Mindestvergütung für das Streaming eines Hörbuchs, Hörspiels oder einer vergleichbaren Produktion in unlimitierten Abonnements

Die Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements beträgt 0,9 € pro Monat und Endkund/-in unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils der auf der Plattform öffentlich zugänglich gemachten Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbarer Produktionen. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Nutzung des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf eines Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion bzw. das Abonnement, d.h. das jeweils von dem/der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

5. Berechnung des Musikanteils

Die Berechnung der Regel- und der Mindestvergütung erfolgt jeweils anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion im Verhältnis zum Musikanteil des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion, d.h. der Gesamtspieldauer der auf dem Hörbuch, Hörspiel oder der vergleichbaren Produktion enthaltenen Musikwerke.

In einem ersten Schritt wird die Gesamtspieldauer der Musikwerke des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion nach folgenden Maßgaben sekundengenau ermittelt:

- a) Musikwerke ohne gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b) Musikwerke mit gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.
- c) Die Gesamtspieldauer der Musikwerke: Die Gesamtspieldauer errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).

In einem zweiten Schritt wird die Gesamtspieldauer der Musikwerke sodann ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Besteht ein Hörbuch, Hörspiel oder eine vergleichbare Produktion aus mehreren Kapiteln, so ist dieses als Einheit zu betrachten für die Ermittlung der Gesamtspieldauer der Musikwerke sowie für die Gesamtspieldauer des Hörbuches, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion.

6. Anteilsberechnung

Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.

7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II. 1. bis 6 beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a) Die Rechtseinräumung beschränkt sich für die Zwecke des On-Demand Angebots von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Musikwerke als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Musikwerke als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen und zum Zwecke des On-Demand Angebotes von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbare Produktionen des Lizenznehmers können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
- Musikwerke in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
 - Musikwerke öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - Musikwerke als Download auf einem Endgerät bei dem/der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert werden,
 - Musikwerke ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe der Musikwerke auf dem Wiedergabemedium des/der Endnutzer/-in vorübergehend vervielfältigt werden.
- b) Die eingeräumten Nutzungsrechte sind einfach und nicht auf Dritte übertragbar. Sie beschränken sich räumlich auf Nutzungshandlungen, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.
- c) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Herstellungsrecht), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte.
- d) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Musikwerk, um dieses im On-Demand Angebot von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen des Lizenznehmers zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Lizenznehmer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Musikwerken in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den vorliegenden Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Anpassungsvorbehalt und zeitliche Befristung

Die Festlegung der im Tarif verankerten Vergütungssätze unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.

Die Vergütungssätze gelten beschränkt auf einen Testzeitraum bis zum 30.06.2024.